

# REGLEMENT SWISS CUP



**SWISS**  
**BASKETBALL**

# INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ALLGEMEINES	3
ART. 2	VERANTWORTUNGEN	3
ART. 3	WERBERECHTE	3
ART. 4	FINANZEN	4
ART. 5	TEILNAHME	4
ART. 6	AUSTRAGUNGSMODUS - AUSLOSUNG	4
ART. 7	TECHNISCHES REGLEMENT	5
ART. 8	ADMINISTRATIVES REGLEMENT	5
ART. 9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

---

**Art. 1 Allgemeines**

- a. Swiss Basketball setzt Wanderpokale für zwei Wettkämpfe aus: den « Swiss Cup Herren» und den « Swiss Cup Damen ». Sie werden im direkten Ausschlussverfahren zwischen allen Schweizer Vereinen in den Kategorien Herren, bzw. Damen, ausgetragen, und werden nachfolgend beide mit « Swiss Cup » bezeichnet. Diese Wettkämpfe können auch den Namen eines Sponsors tragen
- b. Der Swiss Cup ist in drei Phasen aufgeteilt
  - die Vorrunde: 1/64, 1/32 und 1/16
  - die Hauptrunde: 1/8, ¼ und ½
  - das Finale
- c. Die Bezeichnung "Spieler" des vorliegenden Reglements gilt sowohl für den Swiss Cup Herren, als auch für den Swiss Cup Damen.
- d. Die in diesem Reglement an das Generalsekretariat von Swiss Basketball zugewiesenen Kompetenzen können delegiert werden, vor allem an ein Komitee Ad-Hoc

**Art. 2 Verantwortungen**

- a. Der Swiss Cup untersteht der Verantwortung des Vorstandes von Swiss Basketball, welcher die notwendigen Weisungen erteilt.
- b. Die drei Phasen des Swiss Cups werden vom Generalsekretariat Swiss Basketball organisiert.
- c. Bei der Organisation des Finals arbeiten der Vorstand und das Generalsekretariat von Swiss Basketball innerhalb des Organisationskomitees zusammen. Sobald sie bekannt sind, werden die Finalklubs mitintegriert.
- d. Die Organisation des Finals kann von Swiss Basketball einem spezialisierten, professionellen Organisator anvertraut werden. Die Bedingungen sind durch eine Konvention geregelt.

**Art. 3 Werberechte**

Die Werberechte des Swiss Cups gehören Swiss Basketball.

**Art. 4 Finanzen**

- a. Während der Vor- und Hauptrunden zahlen die Vereine eine Anmeldegebühr für jedes Spiel, an dem sie teilnehmen.
- b. Die Höhe der Gebühr wird jedes Jahr durch den Vorstand bestimmt und ist in den Weisungen des Swiss Cups veröffentlicht. Ohne Änderung durch den Vorstand bleibt der Betrag für die nachfolgende Saison identisch
- c. Die Aufteilung der Organisationskosten der verschiedenen Phasen ist in den Weisungen des Swiss Cups definiert

**Art. 5 Teilnahme**

- a. Die Teilnahme der Vereine, welche die Wettkämpfe der Swiss Basketball League bestreiten, ist obligatorisch.
- b. Die Teilnahme der Regionalligavereine ist freigestellt.
- c. Jeder Verein kann nur eine Mannschaft anmelden.

**Art. 6 Austragungsmodus - Auslosung**

- a. Der Wettkampf findet im direkten Ausschlussverfahren in einer Begegnung statt
- b. Die Finale der Herren und der Damen finden entweder an einem Tag oder an einem Wochenende, an einem von Swiss Basketball bestimmten Ort statt
- c. Die Auslosung erfolgt durch das Generalsekretariat von Swiss Basketball. Sie findet im Prinzip in den Büros von Swiss Basketball statt, wobei die teilnehmenden Vereine ihr beiwohnen können.
- d. Bis zu und einschließlich der Viertelfinals hat der Verein einer unteren Liga Heimrecht.
- e. Die anderen Modalitäten, einschliesslich der Auslosungen, sind in den Weisungen des Swiss Cups definiert.

**Art. 7 Technisches Reglement**

Die Spielregeln entsprechen im Prinzip jenen der FIBA.

**Art. 8 Administratives Reglement****a. Homologierung der Begegnung**

1. Das Generalsekretariat von Swiss Basketball ist für die Homologierung der Begegnung verantwortlich.
2. Jedwede Teilnahme eines oder mehrerer Spieler, die nicht regulär qualifiziert und auf dem Spielblatt eingeschrieben sind, bringt unwiderruflich die Niederlage der Begegnung durch Forfait mit sich
3. Die Präsenz eines Trainers oder eines Assistenztrainers, der am Tag der Begegnung über keine gültige Lizenz verfügt, bringt unwiderruflich die Niederlage der Begegnung durch Forfait mit sich.

**b. Homologierung der Hallen**

1. Jede Begegnung muss auf einem Platz stattfinden, dessen Homologierung dem Niveau der Liga des Vereins entspricht, der in der unteren Liga spielt
- 1bis Sämtliche Spiele des Swiss Cups müssen auf einem Spielfeld Stufe 3 gemäss den Schweizer Richtlinien für den Bau und Infrastrukturen von Basketballhallen stattfinden. Einzig das Generalsekretariat von Swiss Basketball ist befugt, eine eventuelle Sondererlaubnis zu erteilen.
2. Ist ein Verein nicht in der Lage, seinen Gegner auf einem offiziell homologierten Platz zu empfangen, bringt dies unwiderruflich die Niederlage der Begegnung durch Forfait mit sich.

**c. Qualifikation der Spieler**

1. Jeder regulär für seinen Verein lizenziertes Spieler kann an den Begegnungen des Swiss Cups teilnehmen, ohne Veränderung seiner eventuellen Qualifikation in den anderen Wettkämpfen.
2. Die Teilnahme der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler unterliegt dem Lizenzreglement und den Weisungen von Swiss Basketball
3. Die Teilnahme von nicht in der Schweiz ausgebildeten Spielern am Swiss Cup unterliegt dem gleichen Prinzip, das für die Wettkämpfe der National- und Regionalligen zum Tragen kommt, insbesondere:
  - a. für Vereine der LNAM, LNBM, LNAF und LNBF unterliegt die Teilnahme von nicht in der Schweiz ausgebildeten Spielern am Swiss Cup den gültigen Reglementen der LNAM, bzw. der LNAF

- b. für Vereine der 1LNM und der regionalen Ligen dürfen alle nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler am Swiss Cup unter der Bedingung, dass die Lizenz vor dem 1. Dezember (Poststempel vom 30. November) der laufenden Saison einbezahlt ist, teilnehmen
  
- d. Disziplinarfälle
  - 1. Jedes zur Disqualifikation führende Vergehen während einer Begegnung des Swiss Cups wird der Disziplinarkammer von Swiss Basketballunterbreitet.
  - 2. Das Rechtsreglement wird auf alle relevanten Fälle angewandt.
  
- e. Forfait
  - 1. Vor- und Hauptrunden  
Eine Mannschaft, die in einer der beiden Wettkampfphasen Forfait erklärt, scheidet nicht nur umgehend aus dem Wettbewerb aus und muss eine administrative Busse bezahlen, sondern auch eine entsprechende Entschädigung der effektiven Ausgaben von Swiss Basketball und des Gegnerteams entrichten.
  - 2. Final des Swiss Cups  
Eine Mannschaft, die am Finaltag Forfait erklärt, scheidet nicht nur umgehend aus dem Wettbewerb aus, sondern muss zudem eine administrative Busse, sowie eine entsprechende Entschädigung der effektiven Ausgaben des Organisators und von Swiss Basketball entrichten.
  
- f. Rückzug einer Mannschaft

Wenn ein Klub seine Mannschaft aus beliebigen Gründen (Konkurs, Spielermangel etc.) zurückzieht, wird die Mannschaft, welche als letzte gegen die zurückgezogene Mannschaft verloren hat, automatisch wieder in die nächste Runde aufgenommen.
  
- g. Proteste und Rekurse
  - 1. Vor- und Hauptrunden
    - a. Ein Protest muss nach dem Rechtsreglement von Swiss Basketball erfolgen
    - b. Die besondere Prozedur, ohne Oppositionsmöglichkeit, kommt zur Anwendung.
  - 2. Final des Swiss Cups
    - a. Im Falle eines Protests während des Finals, wird dieser sofort von einer ad hoc Kommission behandelt, welche ihren Entscheid noch während der Veranstaltung und ohne Rekursmöglichkeit fällt.
  - 3. Für alle Fälle ist das Rechtsreglement von Swiss Basketball massgebend
  
- h. Nichtrespektieren des Reglements und der Weisungen
  - 1. Das Nichtrespektieren des vorliegenden Reglements und der Weisungen des Swiss Cups bringen im Mindestfall eine finanzielle Strafe (Busse) mit sich
  - 2. Die Höhe der anzuwendenden Busse ist in den Weisungen des Swiss Cups geregelt.

**Art. 9 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde am 2. Juni 2018 von der Delegiertenversammlung genehmigt und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.